



UPC Austria Services GmbH • Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Per email: ZIS@rtr.at

10. März 2016

Betreff: Öffentliche Konsultation zu RVON 3/2015 - Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Austria Services GmbH (im Folgenden „**UPC**“) nimmt mit diesem Schreiben für sich und im Namen der UPC Austria GmbH, UPC Telekabel Wien GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Telekabel-Fernsehnnetz Wiener Neustadt/ Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Business Austria GmbH, UPC Oberösterreich GmbH, UPC DSL Telekom GmbH und UPC Cablecom Austria GmbH binnen offener Frist die Gelegenheit wahr, zur im Betreff genannten Maßnahme Stellung zu nehmen.

1. Praxistaugliche Detailregelungen für Einmeldung

Aus Sicht von UPC stellt der vorliegende Entwurf der Verordnung über die Einmeldung von Daten an die RTR als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS-EinmeldeV) grundsätzlich eine praxistaugliche Detailregelung für die im TKG 2003 festgelegte Verpflichtung zur Einmeldung von bestimmten Infrastrukturdaten dar.

Wir sehen insbesondere die Konkretisierung der Verordnung durch die Erläuternden Bemerkungen als hilfreich an, in denen unter anderem zu § 3 ausreichend klar gestellt wird, was unter den bislang unbestimmten Begrifflichkeiten „Art der Infrastruktur“ und „gegenwärtige Nutzung“ verstanden werden soll.



Diese Klarstellung wird aus praktischen Erwägungen ebenso begrüßt wie die Klarstellung hinsichtlich § 3 Abs 3 TKG 2003, dass nicht jede Aktualisierung gesondert (innerhalb der Frist) einzumelden ist, sondern es ausreichend ist, wenn in regelmäßigen Abständen, zB alle zwei oder drei Monate, eine aktualisierte Fassung des eingemeldeten Datenmaterials erstellt und - längstens zwei Monate nach der Erstellung – hochgeladen wird.

Der im Entwurf vorgesehene Kompromiss hinsichtlich der Behandlung kritischer Infrastrukturen wird als sinnvoll anerkannt, da so grundsätzlich ein hoher Satz an Infrastrukturinformationen zur Verfügung steht und doch im Einzelfall eine Prüfung, ob kritische Infrastruktur vorliegt, sichergestellt ist.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass freilich diese und andere wesentliche Punkte zur Datensicherheit und um Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen abschließend nur in Verbindung mit der noch offenen Verordnung über die Verwaltung und Abfragemöglichkeiten der Daten bewertet werden können. Wesentlich ist hier dass, wie in den Erläuterungen ausgeführt, dass die Abfragemöglichkeiten auf die gesetzlich intendierten Zwecke der Mitbenutzung und Baukoordination beschränkt bleiben und keine darüber hinausgehenden Informationen abgefragt oder allenfalls erschlossen werden können.

2. Definition von Feldern in Datenformaten

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht die Einmeldung verschiedenster elektronisch verfügbarer Datenformate (ESRI Shape; KML; DXF; GML; elektronische Bilddateien mit Georeferenz bzw. Punktreferenz; Geodaten in Datenbanken (Access DB, CSV, XLS, GDB) vor, die über ein Web-Formular, das sog. Einmelde-Portal: www.rtr.at/ZIS hochgeladen werden können.

Aus Sicht von UPC ist die umfassende Möglichkeit des Uploads verschiedenster Datenformate zu begrüßen. Für UPC ist jedoch unklar, ob es beabsichtigt ist einzelne Übergabefelder zu definieren. Wenn dem so ist, wird jedenfalls angeregt, das Format für die Übergabe der Daten bereits frühzeitig zu definieren.

UPC steht für kooperative Gespräche gerne zur Verfügung und ersucht um weitestgehende Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne bereit und verbleiben mit freundlichen Grüßen

UPC Austria Services GmbH